

## Gegenüberstellung bisherige mit neuen Bestimmungen der Verordnung über die Volksschule

gelb markiert: Änderungen

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule wird geändert.

1. § 5 wird aufgehoben.

Leistungen bei  
Zusammenschlüssen

— § 5. — Hat der Zusammenschluss von Primarschulgemeinden für eine frühere Schulgemeinde eine Steuererhöhung zur Folge, kann der Kanton die auf sie entfallende Mehrbelastung bis zu höchstens 20 Steuerprozenten für maximal drei Jahre übernehmen. Das Departement legt den Betrag und die Zahlungsmodalitäten fest.

2. § 41 lautet neu:

Regelung Kinder-  
garteneintritt

§ 41. <sup>1</sup>Die Schulgemeinde informiert schriftlich bis 31. Januar die Erziehungsberechtigten über den Kindergarteneintritt.

<sup>2</sup>Mit dieser Information wird den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben, dass ihr Kind für den Kindergarten als angemeldet gilt, sofern sie nicht schriftlich bis 31. März (Eingang Schulgemeinde) die Verschiebung um ein Jahr erklären. Ergänzt wird die Information mit dem Hinweis, dass auch bei einer Verschiebung der Kindergarten zwei Jahre umfasst.

<sup>3</sup>Trifft die Erklärung zur Verschiebung des Kindergarteneintritts nach dem 31. März bei der Schulgemeinde ein, kann sie unter Vorbehalt von § 42 Absatz 2 nur berücksichtigt werden, sofern dies schulorganisatorisch zumutbar ist.

3. § 42 lautet neu:

Vorverlegen von  
Ein- und Übertritt  
und Hinausschieben  
von Ein- und  
Übertritt

§ 42. <sup>1</sup>Ein Vorverlegen des Eintritts in den Kindergarten oder des Übertritts in die obligatorische Primarschule ist möglich, wenn zu erwarten ist, dass die erforderlichen Leistungen leicht erfüllt werden und die soziale sowie emotionale Entwicklung gesund erfolgen.

<sup>2</sup>Ein Hinausschieben des Eintritts in den Kindergarten oder des Übertritts in die Primarschule ist möglich, wenn mit einem sofortigen Eintritt oder Übertritt die schulische oder persönliche Entwicklung gefährdet wäre.